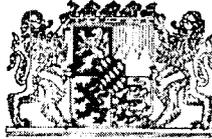


Amtsgericht Schwandorf

Az.: 1 C 502/18



IM NAMEN DES VOLKES

Teiln. OT	Prozess Frage G SV	SV h. Satz	Bezahlen Auslagen	Erstattg. Auslagen	Anfrage ZV
VP	RECHTSANWÄLTE				in die
KIA	20. Sep. 2018				
Kost.Nr.	DR. KALSBACK, DR. BUCHFINK & KOLLEGEN				
Kenntn.	Rückspr.	Teil Anr.	Stellungs- Mitt.	Erledigung	Akte

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Kalsbach & Dr. Buchfink Partnerschaftsgesellschaft mbB**, Paststraße 7, 92421 Schwandorf, [REDACTED]

gegen

[REDACTED] Aktiengesellschaft, vertreten durch d. Vorstand, Königstraße 28, 80332 München, [REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **[REDACTED]**, [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Schwandorf durch die Richterin am Amtsgericht Schatz am 20.09.2018 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 646,43 € zu bezahlen nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 03.01.2018.
2. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 78,90 € zu erstatten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 01.06.2018.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 646,43 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Schadensersatzansprüche, nämlich Mietwagenkosten, nach einem Verkehrsunfall aus abgetretenem Recht.

Am 01.11.2017 kollidierte der Fahrzeugführer [REDACTED] mit seinem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Pkw beim Rangieren auf dem Marktplatz in Schwandorf mit dem klägerischen Fahrzeug, einen Opel Meriva 1.7 CDTI Edition mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach zu 100 Prozent steht außer Streit. Das klägerische Fahrzeug (Automietwagenklasse 5) wurde beim Autohaus [REDACTED] repariert. In der Zeit vom 02.11.2017 bis zum 16.11.2017 mietete der Kläger beim Autohaus [REDACTED] ein Unfallersatzfahrzeug der Mietwagenklasse 1 an. Der Kläger legte damit 200 km zurück. Das Autohaus [REDACTED] stellte hierfür einen Betrag in Höhe von 1.788,00 € in Rechnung. Die Beklagte hat 1.122,76 € an Mietwagenkosten erstattet. Mit Mahnschreiben vom 03.01.2018 wurde die Beklagte zur Zahlung von weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 646,43 € erfolglos aufgefordert.

Der Kläger trägt vor, dass er im Zeitraum 02.11.2017 bis 16.11.2017 Fahrbedarf hatte. Seine Ehefrau sei auf physiotherapeutische Behandlung angewiesen gewesen. Öffentliche Verkehrsmittel hätten nicht in Anspruch genommen werden können und seien weder dem Kläger noch seiner Ehefrau zumutbar gewesen. Der Kläger ist der Ansicht, dass nach anzuwendender Schwacke-Liste sogar 1.846,63 € erstattungsfähig wären. Ein Abzug wegen Eigensparnis entfällt, da ein Fahrzeug Klassen tiefer angemietet worden sei.

Der Kläger beantragt:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 646,43 € zu bezahlen nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 03.01.2018.**
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 78,90 € brutto zu erstatten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit.**

Die Beklagte beantragt,**die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Anmietung des Mietfahrzeugs in Hinblick auf den durchschnittlichen Tagesbedarf von nur etwa 13 Kilometer nicht erforderlich sei. Dem Kläger bzw. seiner Ehefrau wäre es zumutbar und auch möglich gewesen, für die medizinisch indizierten Fahrten ein kostengünstigeres Taxi in Anspruch zu nehmen. Desweiteren könne der Kläger keine fiktive Abrechnung auf Basis der Mietwagengruppe 5 geltend machen, da das angemietete Fahrzeug in die Mietwagengruppe 1 einzuordnen sei. Auf eine Schätzung der Mietwagenkosten nach Schwacke/ bzw. unter Mitnutzung von Schwacke könne nicht mehr abgestellt werden. Zutreffend abzustellen sei auf Fraunhofer. Die Erstattungsfähigen Mietwagenkosten danach würden 296,95 € betragen. Ein Abzug wegen ersparter Eigenaufwendungen müsse sich der Kläger auf jeden Fall gefallen lassen. Der Kläger begehre einen Unfallersatztarif, der objektiv nicht erforderlich sei. Der Kläger sei seiner Erkundigungspflicht nicht nachgekommen und habe gegen seine Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 S. 1 BGB verstoßen. Bei den Firmen Sixt und Europcar sowie Avis wäre eine Anmietung kostengünstiger und auch zumutbar gewesen. Die geltend gemachten Nebenkosten für eine Haftungsfreistellung in Höhe von 297,90 € brutto seien nicht erforderlich. Ein Sonderrisiko sei mit der Anmietung eines um 4 Mietwagengruppen kleineren Fahrzeugs nicht verbunden gewesen.

Hinsichtlich des weiteren, übrigen Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Mit Zustimmung der Parteien hat das Gericht mit Beschluss vom 09.08.2018 entschieden, dass gemäß § 128 Abs. 2 ZPO eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist sowohl zulässig als auch begründet.

I.

Das Amtsgericht Schwandorf ist örtlich und sachlich zuständig, §§ 32 ZPO, 23 Nr. 1 GVG.

II.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten noch ein weiterer Schadensersatzanspruch wegen nicht bezahlter Mietwagenkosten in Höhe von 646,43 € zu, §§ 7 Abs. 1, 17, 18 StVG, § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 4 VVG, §§ 249 Abs. 2 BGB.

1.

Die alleinige Haftung der Beklagten für sämtliche aus dem Verkehrsunfall vom 01.11.2017 auf dem Marktplatz in Schwandorf entstandene Schäden ist dem Grunde nach unstreitig.

2.

Im Hinblick auf die von der Klagepartei geltend gemachten Mietwagenkosten von insgesamt 1.788,00 € wurde durch die Beklagte bislang ein Betrag in Höhe von 1.122,76 € reguliert. Insgesamt erachtet das Gericht Mietwagenkosten als erforderlichen Herstellungsaufwand gem. § 249 Abs. 2 BGB in Höhe von 1.830,07 € als erstattungsfähig. Somit ist der eingeklagte Betrag von 646,43 € durch die Beklagte zu erstatten.

Der erstattungsfähige Betrag ist in Bezug auf entstandene Mietwagenkosten gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB auf den erforderlichen Herstellungsaufwand begrenzt. Was hiernach für erforderlich erachtet werden kann, ist danach zu bemessen, was ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten würde. Der Ge-

schädigte hat dabei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit resultierenden Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg zur Schadensbehebung zu wählen.

Übertragen auf die Mietwagenkosten ist daher zu sehen, dass der Geschädigte von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt, nicht nur für Unfallgeschädigte, erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs innerhalb eines gewissen Rahmens grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann (vgl. BGH Urteil vom 24.06.2008 Az.: VI ZR 234/07). Jedoch ist dem Geschädigten nicht zuzumuten, eine Marktforschung zu betreiben, um den absolut günstigsten Preis für ein Ersatzfahrzeug herauszufinden. Es kommt vielmehr darauf an, welche Mietwagenkosten er für erforderlich halten durfte.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist für die Beantwortung der Frage, welche Aufwendungen für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs erforderlich sind, zunächst der Normaltarif heranzuziehen.

Diesen Normaltarif ermittelt das Gericht, entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Amtsgerichts Schwandorf, in Ausübung seines tatrichterlichen Ermessens im Rahmen der Schadensschätzung gem. § 287 ZPO auf der Grundlage der jeweils gültigen Schwacke-Liste.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist die Bemessung der Höhe des Schadens des Anspruches in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders freigestellten Tatrichters (BGH NJW 1984, 2282; NJW 1988, 1835; NJW 2005, 277; NJW 2009, 1066; NJW 2009, 3022; NJW-RR 2011, 823).

Die Art der Schätzgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor, wobei gleichwohl in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden können. Nach der Rechtsprechung des BGH sind sowohl die Schwacke-Liste als auch der Fraunhofer Mietpreisspiegel grundsätzlich zur Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten geeignet. Da die Listen nur als Grundlage für eine Schätzung herangezogen werden, kann der Tatrichter im Rahmen seines Ermessens nach § 287 ZPO von dem sich aus den Listen ergebenden Tarif durch Zuschläge bzw. Abschläge grundsätzlich abweichen. Konkrete Zweifel an der grundsätzlichen Geeignetheit der Schwacke-Liste haben sich für das Gericht im konkreten Fall nicht aufgezeigt.

Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass das Mietfahrzeug für 15 Tage, vom 02.11.2017 bis 16.11.2017, angemietet wurde.

Die Ersatzfahrzeuganmietung war vorliegend auch erforderlich. Der Kläger hatte Fahrbedarf und war nicht gehalten, diesen mithilfe öffentlicher Verkehrsmittel oder eines Taxis zu decken. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem „geringen“ Fahrbedarf von 200 Kilometer bzw. 13 km/Tag. Die Nutzungsmöglichkeit seines eigenen Pkw wurde ihm durch den Schädiger genom-

5.

Das Gericht erachtet auch die Kosten für eine Haftungsfreistellung, welche ebenfalls auf der Grundlage der Werte der Schwacke-Liste 2017 ermittelt wurden, für erstattungsfähig, § 287 ZPO. Die Kosten für die Haftungsbegrenzung sind unabhängig davon zu ersetzen, ob das geschädigte Fahrzeug zuvor vollkaskoversichert war. Die Mehrkosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs mit Vollkaskoschutz stellen grundsätzlich eine adäquate Schadensfolge da (vgl. BGH-Urteil vom 15.02.2005, VI ZR 74/04). Das Gericht geht davon aus, dass bei der Anmietung eines neuwertigen Fahrzeugs grundsätzlich ein erhöhtes wirtschaftliches Risiko auf Seiten des Geschädigten bestand, welches vorliegend durch die Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung reduziert bzw. ausgeschlossen wurde. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass das Mietfahrzeug der Fahrzeugklasse 1 zuzuordnen ist. Das Gericht schließt sich ausdrücklich der Rechtsauffassung des BGH an, dass darin eine adäquate Schadenfolge aufgrund des zugrunde liegenden Geschehens gesehen werden kann. Die Preise gemäß Schwacke 2017 beinhalten lediglich eine Haftungsreduzierung mit einem Selbstbehalt zwischen 500,-- € und 1.000,-- €. Aus der Nebenkostentabelle von Schwacke 2017 ergeben sich für eine Haftungsreduzierung unter 500,-- € ein Betrag von täglich 20,03 €.

6.

Der Kläger hat vorliegend nicht gegen Erkundigungspflicht verstoßen. Dies wäre insbesondere nur dann relevant, wenn der Kläger über dem Normaltarif angemietet hätte. Nur wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif in der konkreten Situation ohne Weiteres zugänglich gewesen wäre, kann dem Geschädigten eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 Abs. 2 S. 1 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden. Insofern trägt die Beklagte die Darlegungs- und Beweislast (BGH, Urteil vom 02.02.2010, VI ZR 139/08). Mit dem schlichten Einwand, im Großraum des Unfallortes bzw. des Wohnortes des Klägers würden eine Vielzahl von Mietwagenunternehmen wie Sixt, Europcar und Avis günstigere Normaltarife bzw. sog. Selbstzahlertarife anbieten, genügt die Beklagte ihrer Darlegungs- und Beweislast nicht. Die Erholung eines Sachverständigengutachtens kommt nicht in Betracht, weil dies vor dem Hintergrund des unzureichenden Vortrags der Beklagten zu einer unzulässigen Ausforschung führen würde.

II.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind als Kosten notwendiger Rechtsverfolgung gem. § 280 Abs. 1 BGB bzw. §§ 7, 18 StVG, § 823 BGB i. V. m. § 249 BGB als Kosten zur angemessenen Rechtsverfolgung erstattungsfähig, da die Klägerin berechtigt war, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte eines Rechtsanwalts zu bedienen.

Erstattungsfähig sind die Rechtsanwaltskosten aus einem Gegenstandswert in Höhe von 5.621,55 € (Reparaturkosten brutto 3.145,65 € + Sachverständigenkosten brutto 657,90 € + Mietwagenkosten brutto 1.788,00 € + Unkostenpauschale brutto 30,00 €) aus einer 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG nebst einer Auslagenpauschale nach 7002 VV RVG und Umsatzsteuer, ergibt 571,44 €. Hierauf wurden bereits 492,54 € beglichen, so dass noch ausstehen 78,90 €.

III.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1, 291 BGB

IV

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

V.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Amberg
Regierungsstraße 8-10
92224 Amberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Schwandorf
Kreuzbergstr. 19
92421 Schwandorf

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Schatz
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 20.09.2018

gez.

Wittmann, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Schwandorf, 20.09.2018

Wittmann, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze (gefahrte km)
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Aktivlegitimation / RDG / Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote
- Örtliche Zuständigkeit
- Not- und Eilsituation
- DAT
- Verjährung der Mietzinsforderung
- Polizeiklausel